Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld SOZIALREFERAT

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Tel.: 03332/606-0 * Fax: 03332/606-550 * e-mail: bhhf@stmk.gv.at

Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Stand: Juni 2019

PFLEGEHEIME

(Stationäre Einrichtungen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz)

Aufnahme - Heimgebühren - Aufwandersatz

Information

Die Pflegeheime und die Heimaufnahme

Was ist ein Pflegeheim?

Ein Pflegeheim ist eine stationäre Einrichtung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz in der mehr als sechs Personen gepflegt und betreut werden. Das Pflegeheimgesetz stammt vom 1. Juli 2003, ist im Landesgesetzblatt Nr. 77/2003 veröffentlicht und seit 1. November 2003 in Kraft (zuletzt novelliert durch Landesgesetzblatt Nr. 63/2018).

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

Für den Betrieb von Pflegeheimen ist eine Bewilligung erforderlich.

Für Pflegeheime, die im Eigentum von Sozialhilfeverbänden oder von Gemeinden stehen, ist für die Bewilligung, Kontrolle und Überwachung die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 11 zuständig, für alle übrigen die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Wo gibt es Pflegeheime und wie erfährt man von freien Heimplätzen?

Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld bestehen zurzeit folgende bewilligte Pflegeheime, für die die Anerkennung nach dem Sozialhilfegesetz vorliegt und somit die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeverband erfolgen kann:

Seniorenhaus MENDA - Menschen daheim

Eigentümer: Sozialhilfeverband Hartberg

Heimleiter Herr Johann Fuchs

Adresse: 8230 Hartberg, Am Sonnenhang 1 Tel.: 03332/62655, Fax: 03332/62655-7 Mail: daheim@menda.at; net: www.menda.at

Pflege mit Herz Föhrenhof GmbH

Adresse: 8295 St. Johann in der Haide 248 Tel.: 03332/62501, Fax: 03332/62501-24 Mail: franziska.gruber@pflegemitherz.co.at

Seniorenzentrum Neudau - Volkshilfe Steiermark

Heimleiterin: Frau Monika Hanel

Heuweg 35 8292 Neudau Tel.: 03383/30530

Mail: haus-neudau@stmk.volkshilfe.at

Caritas - Senioren- und Pflegewohnhaus Friedberg

Heimleiterin: Frau DGKS Christine Grill Schießstattweg 77, 8240 Friedberg

Tel.: 03339/24412, Fax: 03339/24412-150 Mail: pflegewohnh.friedberg@caritas-graz.at

Volkshilfe Seniorenzentrum Pöllau

Leitung: Frau DGKS Sigrid Hödl

Julius-Meinl-Straße 627

8225 Pöllau

Tel.: 03335/21 500

Fax: 03335/21 500 83999 Mobil: 0676/8708 83802

Mail: haus-poellau@stmk.volkshilfe.at

Pflegekompetenzzentrum Kaindorf

Leitung: Frau Christine Ecker, MBA, MAS

8224 Kaindorf 382 Tel.: 03334/20444

Mail: christine.ecker@samariterbund.net

Pflegewohnheim Margit "Sonnengarten"

Inhaberin: Frau Margit Dornhofer

Hofkirchen 161 8224 Kaindorf Tel.: 0664/2202916 Fax: 03334/3261

Mail: margit@sonnengarten.info

Pflegeheim Sommersgut GmbH.

Inhaberin: Frau Anna Wedl

8250 Vorau Spitalstraße 10 Tel.: 0664/3988770

Gepflegt Wohnen Stubenberg GmbH

Leitung: Herr Stefan Puntigam

Zeil 136

8223 Stubenberg Tel.: 03176/80724

E-Mail: office@gw-stubenberg.at

www.gw-stubenberg.at

Wohn- und Pflegeheim Augustinerhof

Klostergasse 4 8280 Fürstenfeld Tel: 03382/54228 Fax: 03382/54228-33

www.augustinerhof.at

Seniorenhaus « Kamille »

8362 Söchau 23 Tel: 03387/2225 Fax: 03387/2225-75 www.kamille.at

Pflegeheim « Compass »

Compassweg 125 8283 Bad Blumau Tel: 03383/30552 Fax: 03383/30552-30

www.mr-it.at/html/compass/index.html

Darüber hinaus gibt es über 160 Pflegeheime in der Steiermark.

Auskünfte dazu erhält man bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Sozialreferat-Leistungsgewährung, bei der Pflegedrehscheibe Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, sowie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Heimstandortes.

Über freie Heimplätze gibt das jeweilige Pflegeheim gerne Auskunft.

Wie erfolgt die Auswahl des Pflegeheimes?

In der Steiermark besteht beschränkte freie Heimwahl. Demnach können die zu pflegende Person und deren Angehörige das Pflegeheim selber frei auswählen, wenn die Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen bzw. mit Unterstützung anderer Personen bezahlt werden. Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, dürfen nur Heime (Einrichtungen) in Anspruch nehmen, die zusätzlich von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind. Welche Heime über diese Anerkennung verfügen, ist in der vorhin angeführten Auflistung ersichtlich und gibt die Bezirksverwaltungsbehörde gerne weiter Auskunft.

Was kostet ein Pflegeheimplatz?

Die Höhe der Pflegeheimunterbringung richtet sich nach den Heimgebühren des jeweiligen Pflegeheimes. Grundsätzlich gliedern sich diese in

- eine <u>Grundkomponente</u>, das sind die Kosten für die Unterbringung und die volle Verpflegung, und
- den <u>Pflegezuschlag</u>, das sind die Aufwendungen für die Pflege und Betreuung, bzw. der psychiatrische Zuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohner.

Wie erfolgt die Heimaufnahme?

Die Aufnahme in einem Pflegeheim erfolgt in Absprache mit dem Pflegeheimbetreiber. Der Heimbewohner schließt dabei mit dem Pflegeheimbetreiber einen schriftlichen Heimvertrag ab. In diesem sind die Rechte und Pflichten des Heimbewohners und des Heimträgers, die Vertragsdauer, die Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und anderes geregelt. Informationen über den Heimvertrag erhalten Sie vom Pflegeheimen.

Welche Behörde entscheidet über die Kostenübernahme bzw. -zuschuss?

Für das Kostenübernahmeverfahren ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk sich der Hilfeempfänger ständig **vor der Unterbringung** in einer stationären Einrichtung.

Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger?

Die Pflegeheimbedürftigkeit ist die Grundvoraussetzung für die Kostenübernahme für die stationäre Pflege. Nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz haben nur jene pflegebedürftigen Personen einen Anspruch auf Übernahme der (Rest-)Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Die Pflegeheimbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Antragsteller etwa auf Grund des hohen Pflege- und Betreuungsbedarfes nicht mehr zu Hause – auch unter Miteinbeziehung der Pflege und Betreuung durch Angehörige sowie der mobilen sozialen Dienste – wohnen kann.

Die Pflegeheimbedürftigkeit wird von Gesetzes wegen bei Personen angenommen, die zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen. Bei Personen, bei denen das Verfahren der Pflegegeldeinstufung noch nicht abgeschlossen ist, ist die Gewährung der Pflegestufe durch die Pensionsversicherung abzuwarten bzw. durch entsprechende Gutachten feststellen zu lassen (nur bei der stationären Unterbringung).

Nur bei der stationären Pflege

Bei einer Einstufung des Pflegegeldes auf die Stufen 1 bis 3, ist der Antrag aufgrund fehlender Hilfsbedürftigkeit abzuweisen. Sollten triftige Gründe für die Unterbringung vorliegen, ist die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung – nach einem Parteiengehör in der Bezirkshauptmannschaft - in einem Pflegeheim durch entsprechende persönliche Angaben samt ärztlicher Befunde und Gutachten nachzuweisen und von der Amtspflegefachkraft (Pflegedrehscheibe) bzw. Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld feststellen zu lassen.

In welcher Höhe werden Heimkosten durch den Sozialhilfeträger übernommen?

Mit der bescheidmäßigen Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft werden die anfallenden Pflegeheimrestkosten vom Sozialhilfeträger übernommen.

Welchen Betrag muss der Heimbewohner selber leisten?

Zur Abdeckung der Heimkosten werden max. 80 % der Pension und 80 % des Pflegegeldes des Heimbewohners herangezogen. Nach Geltendmachung des Rechtsüberganges durch die Behörde erfolgt die Anweisung des Kostenanteiles von Pension und Pflegegeld von der pensionsauszahlenden Stelle direkt an den Sozialhilfeträger.

Was bleibt dem Heimbewohner zur persönlichen Verfügung übrig?

Dem Pflegebedürftigen verbleiben bei der stationären Unterbringung:

<u>Von der Pension:</u> 20 % der laufenden Pension und die Sonderzahlungen, das sind der 13. und 14. Monatsbezug, zur Gänze.

<u>Vom Pflegegeld:</u> Unabhängig von der Einstufung verbleiben 10 % der Stufe 3, das sind € 45,20 pro Monat. Der Restbetrag auf die verbleibenden 20 % des Pflegegeldes werden von der Pensionsversicherungsanstalt nicht ausbezahlt und ruht, wenn Kosten vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Die dem Heimbewohner verbleibenden Gelder (Taschengeld) dienen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse wie Anschaffung von Bekleidung, Frisör, Rezeptgebühren, etc.

Welche weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es sonst?

1. Die mobilen sozialen Dienste und weitere Leistungsangebote

Das Angebot der mobilen sozialen Dienste umfasst unter anderem Hauskrankenhilfe, Altenhilfe, Pflegehilfe, Heimhilfe, Familienhilfe, Essenzustelldienst, Besuchsdienste, Verleih von Pflegebehelfen, Rufhilfe sowie die Schulung der Pflegepersonen.

2. Alten- und Seniorenwohnhäuser

Dabei handelt es sich um pflegegerecht ausgestattete Kleinwohnungen (Garconnieren), die an ältere Menschen vermietet werden. Eine eventuell erforderliche pflegerische Betreuung erfolgt über die mobilen sozialen Dienste.

3. Betreutes Wohnen

Das Betreute Wohnen besteht darin, dass in Alten- und Seniorenwohnhäusern verschiedene Betreuungsleistungen pauschal allen Mietern angeboten und über die Betriebskosten verrechnet werden.

Die darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen werden weiterhin individuell über die mobilen sozialen Dienste und andere Einrichtungen erbracht.

4. Tageszentren:

Im Tageszentrum werden ältere Menschen tagsüber betreut. Somit ist eine zwischenzeitliche Entlastung von pflegenden Angehörigen möglich. Es werden Tipps für Angehörige gegeben, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, gemeinsame Ausflüge organisiert und diverse Freizeitaktivitäten durchgeführt.

5. Pflegeplätze

Pflegeplätze nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu sechs nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. Pflegeplätze benötigen eine Bewilligung nach dem Pflegeheimgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde und unterliegen auch deren Aufsicht.

Zum Aufwandersatz unterhaltspflichtiger geschiedener Ehegatten und eingetragener Partner (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft):

Unterhaltsverpflichtungen des (geschiedener) Ehegatten und des eingetragenen Partners (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) zu Gunsten des Hilfeempfängers (des Heimbewohners) gehen auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun des Hilfeempfängers geltend gemacht werden (Legalzession).

Zum Aufwandersatz vertraglich Verpflichteter:

Unterhaltspflichtige Dritte haben insoweit Ersatz zu leisten, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat (auch Schadenersatzansprüche, die auf Grund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen). Ausgenommen sind lediglich unwiderrufliche Schenkungen wegen Dürftigkeit gemäß § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche. Nimmt der Sozialhilfeträger die Abtretung der Forderung in Anspruch, gehen diese Ansprüche des Hilfeempfängers im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (Legalzession).

Zum Verfahren über die Kostenübernahme und den Aufwandersatz:

Wie erfolgt die Übernahme der Pflegeheimkosten durch den Sozialhilfeträger?

Der Antrag auf Übernahme der Heimkosten (Sozialhilfeantrag) wird bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt. Nach Einlangen des Sozialhilfeantrages in der Bezirkshauptmannschaft wird die Pflegeheimbedürftigkeit geprüft. Bei Personen, die zumindest ein Pflegegeld der Stufe 4 beziehen, wird die Pflegeheimbedürftigkeit von Gesetzes wegen angenommen. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Heimgebühren mit Bescheid. Gegen ablehnende erstinstanzliche Bescheide kann berufen werden.

Ausfertigungen des Bescheides ergehen an den Heimbewohner oder den Vertreter bzw. Sachwalter, das Pflegeheim sowie den Sozialhilfeverband als Kostenträger.

Informationen

Wo gibt es weitere Informationen?

Anfragen zum Leistungsangebot des Heimes, zu freien Heimplätze und zu den Heimkosten richten Sie bitte an das Pflegeheim Ihrer Wahl.

Weiters kann mit der Pflegedrehscheibe Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Kontakt aufgenommen werden. Die Pflegedrehscheibe ist die zentrale Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen im Bezirk. Eine diplomierte Pflegeperson hilft Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen, die beste Art der Betreuung zu finden und bietet Betroffenen Beratung und Informationen über die verschiedenen Formen der Unterstützung und der Entlastung. Sie hilft Ihnen dabei, rasch und verlässlich jene Hilfe zu bekommen, die Sie brauchen. Ein Besuch vor Ort ist auch möglich.

Informationen über die angeführten weiteren Pflege- und Betreuungsangebote gibt es bei den Mobilen Sozialen Diensten sowie bei der Bezirkshauptmannschaft – Sozialreferat und bei der Pflegedrehscheibe (Tel.: 03332/606-521),

Für Rechtsauskünfte stehen die Bediensteten in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Sozialreferat, gerne zur Verfügung.

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Sozialreferat

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg

Tel.: 03332/606-0, Fax: 03332/606-550, e-mail: bhhf@stmk.gv.at

Homepage: www.bh-hartberg-fuerstenfeld.steiermark.at

Zuständig für den Bereich Leistungsgewährung (Übernahme der Kosten):

Andrea Trummler – Telefon-Nebenstelle 291

Karin Maierhofer-Kaiser – Telefon-Nebenstelle 151

Moser Erika - Telefon-Nebenstelle 444 (Außenstelle Fürstenfeld)

Panner Michaela – Telefon-Nebenstelle 443 (Außenstelle Fürstenfeld)

Zuständig für den Bereich Kostenverrechnung/Aufwandersatz beim Sozialhilfeverband Hartberg:

Philipp Schaffer – Telefon-Nebenstelle 157

Karin Taucher - Telefon-Nebenstelle 158

Bettina Haas – Telefon-Nebenstelle 156

Gabriele Huber – Telefon-Nebenstelle 155

Zuständig für den Bereich Kostenverrechnung/Aufwandersatz beim Sozialhilfeverband Fürstenfeld:

Moser Erika – Telefon-Nebenstelle 444

Referatsleiter:

Mag. Bernd Holzer – Telefon-Nebenstelle 140

Diplomierte Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Mobile soziale Dienste im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Die mobilen sozialen Dienste sind in den Sozialzentren/Stützpunkten Mo.-Fr. von 11.30-12.00 Uhr, in Neudau: Mo-Fr. von 12.30-13.00 Uhr erreichbar.

Hartberg: 03332/62044-22
Neudau: 03383/3344
Friedberg: 03339/23344
Pöllau: 03335/40544
Stubenberg: 03176/8644
Vorau: 03337/3344
Bad Waltersdorf: 03333/3944

"Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form"